

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Mai 2016

### **434. Strassen (Wetzikon, 770 Weststrasse, Sanierung, Ausgabenbewilligung)**

#### **A. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 11. Mai 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, für den Ausbau an der 770 Weststrasse in der Stadt Wetzikon einen Objektkredit von Fr. 4 560 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt zu bewilligen (Vorlage 5269). Bezüglich Beschreibung der Ausgangslage und des Projekts sowie der Kostenaufteilung und der Finanzierung kann darauf verwiesen werden.

#### **B. Finanzierung und Bewilligung gebundene Ausgaben**

Neben diesen Ausbauarbeiten werden auch Sanierungsarbeiten ausgeführt. Dabei fallen Ausgaben von Fr. 11 010 000 für die Sanierung des Belags und den Ausbau der Entwässerung im gesamten Projektperimeter an. Die Aufwendungen hierfür sind gebunden, weshalb für deren Bewilligung der Regierungsrat zuständig ist (§ 36 lit. b in Verbindung mit § 37 Abs. 2 lit. b CRG, LS 611).

Der Stadtrat Wetzikon hat mit Beschluss Nr. 35.03/093 vom 24. Juni 2015 einen Beitrag von rund Fr. 1 730 000 (oder 11,1% vom Gesamtbetrag des Kostenvoranschlags vom 26. März 2015) an die Kosten für bauliche Belange der Stadt Wetzikon bewilligt. Diese Aufwendungen gelten gemäss § 121 des Gemeindegesetzes als gebundene Ausgaben und betreffen den Gehweg Bertschikerstrasse, die Haldenstrasse, die Abbiegespuren für Gemeindestrassen sowie die Aufweitungen und Verkehrsinseln.

Dieser Betrag ist abhängig von der Abrechnungssumme und gegebenenfalls neu zu berechnen. Der endgültige Betrag wird der Stadt Wetzikon nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6320080000 Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen für das Objekt 84S-70029 gutzuschreiben.

Da der Beitrag der Stadt Wetzikon noch nicht genau feststeht, ist für die Sanierungsarbeiten, unter Vorbehalt der Kreditbewilligung der Investitionskosten durch den Kantonsrat, mit dem vorliegenden Beschluss eine gebundene Bruttoausgabe von insgesamt Fr. 11 010 000 zu bewilligen.

Die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens, einschliesslich jener Teile, die Gegenstand der Kreditbewilligung des Kantonsrates sind, erfolgt über die Investitionsrechnung und die Erfolgsrechnung.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 15 570 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung Konto 8400	Gebundene Ausgaben in Franken		Neue Ausgaben (KRB) in Franken	Total in Franken
	Kanton Zürich	Stadt Wetzikon	Kanton Zürich	
<i>Erfolgsrechnung</i>				
31410 80050 (11%) Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	1 720 000			1 720 000
<i>Investitionsrechnung</i>				
50120 00000 (6%) Verkehrseinrichtungen			940 000	940 000
50110 80020 (2%) Staatsstrassen, Anteil öV			280 000	280 000
50110 80010 (2%) Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen			275 000	275 000
50100 00000 (5%) Fussgängeranlagen			810 000	810 000
50130 00000 (14%) Fahrradanlagen			2 255 000	2 255 000
50111 00000 (60%) Erneuerung Staatsstrassen (federführend)	7 560 000	1 730 000		9 290 000
<b>Total</b>	<b>9 280 000</b>	<b>1 730 000</b>	<b>4 560 000</b>	<b>15 570 000</b>

Nach der Kreditbewilligung der neuen Ausgaben durch den Kantonsrat wird der Regierungsrat das Projekt nach § 15 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1) festsetzen.

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 1999/2014 bewilligte Ausgabe von Fr. 905 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabenbewilligungen aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 424 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten	Kapitalfolgekosten			Betrag
		Zinsen (1,5%)	Abschreibungssatz		
	Fr.	Fr.		Fr.	
Verkehrseinrichtungen	8%	940 000	7 000	5,0%	47 000
Staatsstrassen, Anteil öV	2%	280 000	2 000	2,5%	7 000
Fussgängeranlagen	7%	810 000	6 000	2,5%	20 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	2%	275 000	2 000	5,0%	14 000
Fahrradanlagen	19%	2 255 000	17 000	2,5%	56 000
Erneuerung Staatsstrassen	62%	7 560 000	57 000	2,5%	189 000
Zwischentotal			91 000		333 000
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>12 120 000</b>			<b>424 000</b>

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 84S-70029, Wetzikon, 770 Weststrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für Verkehrseinrichtungen, Staatsstrassen Anteil öV, Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, Fussgängeranlagen, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen und Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2016 enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Instandsetzung der Fahrbahn und deren Entwässerung an der 770 Weststrasse beim Knoten Medikon in Wetzikon wird unter Vorbehalt der Bewilligung des Objektkredits durch den Kantonsrat (Vorlage 5269) eine gebundene Ausgabe von Fr. 11 010 000 der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 1 720 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 9 290 000 zulasten der Investitionsrechnung.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe  $\times$  Zielindex  $\div$  Startindex (Stand 26. März 2015)

III. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 1999/2014 wird aufgehoben.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon (ES), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**